

und zu vertiefen. Sie sind ohne Autornamen überliefert und nicht zu identifizieren. Sie handeln von der (Nächsten-)liebe, zweimal wird das Vaterunser ausgelegt und einmal das Glaubensbekenntnis. Man mag es kaum glauben: Zu den zentralen Forderungen der karolingischen Reform gehört seit ihren Anfängen im 8. Jahrhundert, dass den Gläubigen die *fides catholica* gepredigt werde, Glaubensbekenntnis und Vaterunser sollte jeder können, Priester und Bischöfe sollten beides so verkünden, dass es auch inhaltlich verstanden werde⁵⁸. Das wurde immer und immer wieder eingeschärft⁵⁹, genauso, dass die Laien beides auswendig zu lernen hatten, zur Not konnte man mangelnder Lernfreude durch auferlegtes Fasten oder andere Zuchtmaßnahmen aufhelfen⁶⁰, wobei je nach Stand auch Prügel nicht ausgeschlossen waren⁶¹. Kurz: Es handelt sich um zentrale Bestandteile karolingischer Christianisierungsbestrebungen; die Bischofskapitularien sind voll davon⁶². Um ihrer Aufgabe nachkommen zu können, brauchten Bischöfe wie Priester natürlich Handreichungen, Vorlagen und Anleitungen. Genau diesen Typ repräsentieren die Expositiones des Vaterunsers, die Erklärung des Symbolums oder der Traktat *de caritate*. Was die Editionsfrage solcher „Studienbücher“ angeht, so steht man vor einer Wüste: Es hat sich erstaunlicherweise bislang noch niemand die Mühe gemacht, die Lehrmaterialien, welche die Priester schließlich brauchten, um sich von ihren Bischöfen über Vaterunser und Glaubensbekenntnis examinieren

58) So schon Karl der Große in der *Admonitio generalis* von 789, c. 61: ... *ut fides catholica ab episcopis et presbyteris diligenter legatur et omni populo praedicetur* ... (MGH Capit. 1 S. 58,1 f.), c. 70 wird angeordnet, die Bischöfe sollten sich darum kümmern, dass ihre Priester die nötigen Kenntnisse hätten *et dominicam orationem ipsi intellegant et omnibus praedicent intellegendam* (S. 59,27 f.). Dass die Kinder Gottes sich durch die *dilectio ad invicem* auszeichnen, ist ebd.c. 62 ausgeführt.

59) Vgl. z. B. die *Capitula a sacerdotibus proposita* (um 802) c. 5, MGH Capit. 1 S. 106,22 ff. (von Peter BROMMER MGH Capit. episc. 1, 1984, S. 3 ff. als erstes Kapitular Ghärbalds von Lüttich ediert, dazu aber Rudolf POKORNY, MGH Capit. episc. 4, 2005, S. 93-96), weiter die *Capitula de examinandis ecclesiasticis*, ebenfalls von etwa 802 c. 8 und 9, MGH Capit. 1 S. 110,25 ff.

60) So das Konzil von Mainz 813 c. 45: ... *volumusque, ut disciplinam condignam habeant qui haec discere neglegunt, sive in ieiunio sive in alia castigatione* (MGH Conc. 2/1 S. 271,23 ff.).

61) Vgl. Hubert MORDEK / Gerhard SCHMITZ, *Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, DA 43 (1987) S. 417 (c. 14), nachgedruckt in: Hubert MORDEK, *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung* (2000) S. 137: ... *et quisquis inde episcopo suo aut presbitero obedire noluerit, ieiunio aut alia harmscara nobiles ab episcopis constringantur, servi autem et ancillę castigati flagellationibus constringantur* (siehe dort auch weitere Quellenbelege).

62) Vgl. MGH Capit. episc. 4 (2005) Register s.v. *oratio* bzw. *symbolum*.